



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

112. Jahrgang

Nr. 6

02. September 2019

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
314	Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.06.2019 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention	1234
315	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019	1234
316	Weiheproklamation	1237
317	Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer	1238
318	Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer	1242
319	Neufestlegung der Gemeindestruktur – Korrektur	1246
320	Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Diözese Speyer	1246
321	Anfragen nach einer gastweisen Überlassung von Kirchgebäuden für sakramentale Feiern anderer Konfessionen	1265
322	„Fürchtet euch nicht! – Ökumenisches Gebet im Advent 2019	1265
323	Ökumenisches Pfarrkolleg vom 12. bis 19. Oktober 2020 in Helsinki/Finnland	1266
324	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	1268

---

## Deutsche Bischofskonferenz

### 314 **Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.06.2019 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention**

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (OVB 2013, S. 557-568) und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (OVB 2013, S. 569-574) bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## Die deutschen Bischöfe

### 315 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

das Leitwort zum Monat der Weltmission 2019 lautet „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20). Es greift einen Impuls von Papst Franziskus auf, der den Oktober als außerordentlichen Monat der Weltmission unter das Thema „Getauft und gesandt“ gestellt hat.

Im Mittelpunkt der Aktion unserer Missio-Werke steht der Nordosten Indiens. Dort ist das Zusammenleben der Menschen von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Die christliche Minderheit engagiert sich in dieser Region vor allem in Schulen, Sozialsta-

tionen und Krankenhäusern. Ihre Werke der Nächstenliebe werden ganz im Sinne von Papst Franziskus von einer missionarischen Spiritualität getragen. Priester, Ordensleute und Laien begleiten die Menschen in der Überzeugung, dass die Werte des Evangeliums zu Frieden und zum Heil aller beitragen.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern im Nordosten Indiens und in anderen armen Ortskirchen weltweit. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und bei der Kollekte am kommenden Sonntag um eine großzügige Spende.

Lingen, den 14. März 2019

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 27. Oktober 2019 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Misio in Aachen und München bestimmt.*

## **Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion 2019**

### **missio-Aktion in den Gemeinden**

- Das Plakat zum Weltmissionssonntag 2019 zeigt junge Katholikinnen in einem Bergdorf in Nordostindien und dazu noch ein Portrait von Papst Franziskus, aus Anlass des Außerordentlichen Missionsmonat 2019. Es soll gut sichtbar im Schaukasten ausgehängt werden.
- Jedes Jahr lädt missio interessante Gäste aus dem jeweiligen Beispielland ein. In Kooperation mit den diözesanen MEF/Weltkirche-Referaten werden sie zu Begegnungen und Gesprächen in Pfarrgemeinden, Schulen und Verbänden unterwegs sein.

Wenn Gemeinden Interesse am Besuch eines Gastes im Oktober haben, können sie sich bei der jeweiligen Diözesanstelle Mission – Entwicklung – Frieden (Referat Weltkirche) bzw. bei missio melden.

### **missio-Materialpaket + Abo-Bestellungen**

Anfang September erhalten alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Darin finden sich Plakate, das Aktionsheft mit Liturgischen Hilfen zur Beispielregion Nordostindien und zum Außerordentlichen Missionsmonat sowie das Schwerpunktheft „Nordostindien“ des missio Magazins. Zeitgleich gehen dann auch die im Abonnement bestellten Einzelmaterialien raus.

Wenn Gemeinden passgenau bestellen möchten, können sie bei missio ein Abo einrichten – Anruf oder E-mail genügt.

### **Zusätzliches Informationsmaterial (kostenlos):**

Missio bietet noch zusätzliches Informationsmaterial für bestimmte Zielgruppen an, das rechtzeitig nachbestellt werden sollte – Adresse siehe unten.

- #mymission ist eine weltweite Aktion der Päpstlichen Missionswerke im Außerordentlichen Monat der Weltmission 2019. Interessierte können sich online oder mit Aktionspostkarten beteiligen. Erzählen Sie uns Ihre Mission.
- Die Frauengebetskette „... und sandte sie zu zweit“ – gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) entwickelt – kann über missio und die Frauenverbände bezogen werden.
- Als Jugendaktion zum Thema Mission bietet missio wieder ein Rätselheft an: „Der Fall Paulus“ (ab Jahrgangsstufe 6)“ plus online-Unterrichtsbausteine (ab Jahrgangsstufe 6).
- Zur Kinderaktion gibt es den Leporello „Ökologie & Spiritualität“, der den Sonnengesang des Hl. Franziskus mit der Enzyklika „Laudato Si!“ von Papst Franziskus zusammen bringt.
- Die DVD „MISSION NORDOST – Das andere Indien“ enthält einen einführenden Gesamtfilm sowie die jeweiligen Kurzfilme zu den 5 Gästen aus Nordostindien, die im Oktober bei missio zu Gast sein werden.

### **missio-Kollekte am Weltmissionssonntag**

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Ordinariat/ Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte,

ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Für den Fall, dass Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt werden, lautet der Spendenempfänger: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.

### **Zentrale Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag**

Die Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag finden jedes Jahr abwechselnd in einer der Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz statt und sind dieses Jahr in der Erzdiözese Bamberg.

### **Informationen und Kontakt**

Alle Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirche in Nordostindien und zum Außerordentlichen Missionsmonat finden sich unter [www.missio.com](http://www.missio.com) bzw. direkt unter [www.weltmissionssonntag.de](http://www.weltmissionssonntag.de).

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen: Dr. Michael Krischer, [m.krischer@missio.de](mailto:m.krischer@missio.de), 089 5162-247.

Bestellungen an den missio-shop (bitte mit Kundennummer): Telefon: 089 5162-620; E-Mail: [info@missio-shop.de](mailto:info@missio-shop.de); Fax: 089 5162-335; Internet: [www.missio.com](http://www.missio.com).

## **Der Bischof von Speyer**

### **316 Weiheproklamation**

Weihbischof Otto Georgens wird am Samstag, **14. September 2019**, im Dom zu Speyer dem Priesterkandidaten

Stefan Häußler, Pfarrei Pax Christi, Speyer,

und dem Bewerber aus dem Kreis des Ständigen Diakonats

Holger Weberbauer, Pfarrei Hl. Ingobertus, St. Ingbert,

das Sakrament der Diakonenweihe spenden.

Der Weihegottesdienst beginnt um 9.30 Uhr. Die Namen der Weihekandidaten sind an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

## **317 Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer**

### **§ 1 Ziel und Zweck**

Das Dekanat ist die mittlere Ebene der Diözese. In ihm sind benachbarte Pfarreien zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zu gemeinsamer Durchführung von Aufgaben zusammengeschlossen (vgl. c. 374, § 2 CIC). Als mittlere Ebene dient das Dekanat auch der Kommunikation zwischen den Pfarreien und dem Bischof. Das Dekanat ist zugleich kirchlicher Aufsichtsbezirk.

### **§ 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung**

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanate obliegt dem Diözesanbischof nach Anhörung der Diözesanversammlung und der betroffenen Dekanatsräte.

### **§ 3 Organe**

Organe des Dekanats sind:

- der Dekan und der Prodekan,
- das Dekanatsteam,
- der Dekanatsrat.

### **§ 4 Aufgabenbereiche**

Zum Aufgabenbereich gehören:

1. Pastorale Aufgaben, die in Pfarreien und von kirchlichen Verbänden, Gruppen und Einrichtungen auf Dekanatssebene durchgeführt werden, zu fördern und zu koordinieren;
2. solche Aufgaben zu übernehmen, die durch die Pfarreien nicht allein wahrgenommen werden können;
3. Richtlinien und Maßnahmen des Bistums für seinen Bereich anzupassen, für ihre Verwirklichung zu sorgen und Anregungen aus dem Dekanat an das Bistum weiterzugeben;
4. mit anderen christlichen Kirchen im Dekanat zusammenzuarbeiten und Kontakte mit ihnen und anderen Religionen zu pflegen.

### **§ 5 Dekan und Prodekan**

(1) Der Dekan ist Leiter des Dekanats sowie Vorsitzender des Dekanatsrates und der Gemeinschaft der Geistlichen im Dekanat. Er vertritt das Dekanat nach außen. Stellvertreter des Dekans ist der Prodekan.

- (2) Dekan und Prodekan werden in einer gemeinsamen Sitzung von Dekanatsrat und Dekanatsrat gewählt und vom Bischof ernannt. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (3) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt 6 Jahre. Sie führen bis zur Ernennung ihrer Nachfolger die Geschäfte fort.
- (4) Scheiden der Dekan oder der Prodekan vorzeitig aus ihrem Amt, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger neu gewählt. Erfolgt die Neuwahl innerhalb des letzten Jahres der Amtszeit, so gilt sie auch für die darauf folgende Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Dekan oder Prodekan gilt die Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum entsprechend.
- (5) Die Aufgabenbereiche des Dekans und des Prodekans sowie die Bestellung und Aufgabenbereiche der sonstigen Mitarbeiter/-innen im Dekanat regelt die Ordnung für die Dekane und deren Mitarbeiter im Bistum Speyer.

#### **§ 6 Dekanatsrat**

- (1) Das Dekanatsrat ist im Zusammenwirken mit dem Dekanatsrat verantwortlich für die Planung und Durchführung aller gemeinsamen pastoralen Aufgaben im Dekanat.
- (2) Dem Dekanatsrat gehören mit Stimmrecht an:
  - a. der Dekan und der Prodekan,
  - b. die Pfarrer der dem Dekanat angehörenden Pfarreien,
  - c. die Kooperatoren und Kapläne,
  - d. alle hauptamtlich in der Pfarrseelsorge und Kategorialseelsorge tätigen Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten,
  - e. die im Dekanat tätigen Diakone im Zivilberuf,
  - f. die für das Dekanat zuständigen Jugendreferentinnen oder -referenten,
  - g. die Leiterin bzw. der Leiter des Caritas-Zentrums, oder ein bestellter Vertreter des Caritas-Zentrums, das für das Dekanat zuständig ist.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter oder die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (4) Die Dekanatskantorin bzw. der Dekanatskantor kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

### **§7 Arbeitsweise des Dekanatsteams**

- (1) Das Dekanatsteam trifft sich wenigstens einmal im Jahr.
- (2) Das Dekanatsteam legt selbstverantwortlich und verbindlich die Arbeitsstruktur im Dekanat fest. Es können auf Stadt- oder Regionalebene Teams gebildet werden, z.B. um den regionalen Besonderheiten gerecht zu werden oder unterschiedliche Aufgabenbereiche und Themenstellungen zielorientiert angehen zu können.
- (3) Die Leitung des Dekanatsteams obliegt dem Dekan. Im Verhinderungsfall nimmt die Aufgabe der Prodekan wahr.

### **§ 8 Dekanatsrat**

- (1) Der Dekanatsrat kommt zu den vorgeschriebenen Wahlen und bei Bedarf zur Beratung und Beschlussfassung der in § 4 genannten Aufgabenbereiche zusammen.
- (2) Dem Dekanatsrat gehören mit Stimmrecht an:
  - a. die leitenden Pfarrer, im Verhinderungsfall ein Mitglied aus dem jeweiligen pfarrlichen Pastoralteam,
  - b. je ein Mitglied aus den Berufsgruppen der Priester, der Diakone, der Pastoralreferentinnen und -referenten und der Gemeindereferentinnen und -referenten,
  - c. eine Vertretung der mit einem pastoralen Auftrag in der Kategorie Seelsorge im Dekanat tätigen Hauptamtlichen,
  - d. eine Vertretung der im Dekanat tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer,
  - e. eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent der für das Dekanat zuständigen Jugendzentrale,
  - f. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Dekanat zuständigen Caritas-Zentrums,
  - g. die Dekanatskantorin oder der Dekanatskantor,
  - h. die Vorsitzenden der Pfarreiräte, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
  - i. ein weiteres Mitglied jedes Pfarreirates,
  - j. die Vertreterin oder der Vertreter des Dekanates im Diözesansteuerrat,
  - k. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen katholischen Erwachsenenverbände,
  - l. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen katholischen Jugendverbände,
  - m. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen Ordensgemeinschaften,



- n. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Caritas-Regionalkonferenzen.

Der Dekanatsrat kann jederzeit weitere Mitglieder mit Stimmrecht hinzuwählen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter oder die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die weiteren Mitglieder des Dekanatsteams können beratend an den Sitzungen des Dekanatsrates teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

### **§ 9 Konstituierende Sitzung des Dekanatsrates**

Innerhalb von acht Wochen nach Konstituierung der Pfarreiräte findet die konstituierende Sitzung des Dekanatsrates statt. In ihr wählt der Dekanatsrat den Vorstand und die Vertretung im Katholikenrat.

### **§ 10 Arbeitsweise des Dekanatsrates**

(1) Der Dekan oder der Prodekan lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen ein. Er hat den Dekanatsrat außerdem unter Einhaltung der Ladungsfrist innerhalb von zwei Wochen einzuladen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

(2) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Dekan. Im Verhinderungsfall nimmt die Aufgabe der Prodekan wahr.

(3) Der Dekanatsrat ist wahl- und beschlussfähig, wenn der Dekan oder der Prodekan und mindestens die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Dekanatsrates bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Behandlung von Geschäftsordnungsfragen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

(5) Erklärt der Dekan förmlich und unter Angabe der Gründe, dass er auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Dekanatsrat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt keine Einigung zustande, kann der Ortsordinarius angerufen werden.

(6) Über die Sitzungen des Dekanatsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Dekanatsrates und dem Bischöflichen Ordinariat zugestellt wird.

### **§ 11 Vorstand**

(1) Für die Geschäftsführung des Dekanatsrates bildet dieser einen Vorstand. Ihm gehören an: der Dekan als Vorsitzender, der Prodekan und drei aus der Mitte des Dekanatsrates gewählte Laienmitglieder, von denen zwei ehrenamtlich sein müssen.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter oder die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(3) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich und nach Bedarf.

### **§ 12 Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben des Dekanats werden durch die für das Dekanat zuständige Regionalverwaltung wahrgenommen.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung wird mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die bisherige Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, den 26. August 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### **318 Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer**

In Ausführung von § 5 Abs. 2 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer wird folgende Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer erlassen:

## **§ 1 Wahlzeitraum und Wahlmodus**

- (1) Der Zeitraum, in dem die turnusmäßige Wahl der Dekane und Prodekane gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer stattzufinden hat, wird vom Generalvikar festgelegt.
- (2) Dekan und Prodekan werden in einer Wahlversammlung gewählt, die sich aus Dekanatsteam und Dekanatsrat zusammensetzt. Die Wahl ist nicht öffentlich. Sie erfolgt geheim durch Stimmzettel. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn der Dekan oder Prodekan und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Dekan oder der Prodekan lädt mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so lädt der Dekan oder der Prodekan erneut das Dekanatsteam und den Dekanatsrat mit einer Frist von vier Wochen zu einer Wahlversammlung ein. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 2 Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Dekanatsteams und die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrates.
- (2) Wählbar zum Dekan und zum Prodekan sind alle leitenden Pfarrer im Dekanat.

## **§ 3 Wahlvorschläge**

- (1) Mit der Einladung fordert der Dekan die Wahlberechtigten auf, innerhalb von zwei Wochen Wahlvorschläge für das Amt des Dekans zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen.
- (2) Der Dekan prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und holt das Einverständnis der Vorgeschlagenen ein. Eine Woche vor der Wahlversammlung teilt er die Namen der vorgeschlagenen und zur Kandidatur bereiten Pfarrer den Wahlberechtigten mit.
- (3) Bei der Wahlversammlung können Wahlvorschläge für das Amt des Dekans nur noch dann eingebracht werden, wenn nicht bereits mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen. Wahlvorschläge für das Amt des Prodekans können jederzeit bis zum Beginn des Wahlvorgangs eingebracht werden.

#### **§ 4 Wahlvorstand**

(1) Von der Wahlversammlung wird aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Wahlvorstand gebildet, dem drei Personen angehören. Der Wahlvorstand wählt einen Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahl durchzuführen und zu protokollieren sowie das Wahlergebnis festzustellen und dem Bischof mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

#### **§ 5 Wahlvorgang**

(1) Es ist zunächst der Dekan zu wählen. Danach ist in einem getrennten Vorgang der Prodekan zu wählen. Die Wahl eines Prodekans ist in jedem Fall durchzuführen, auch wenn zuvor die Wahl eines Dekans nach Abs. 5 gescheitert ist.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen. Anschließend erfolgt eine Aussprache in Abwesenheit der Kandidaten.

(3) Die Wahl erfolgt schriftlich. Zu diesem Zweck hat der Dekan eine ausreichende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten.

(4) Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die nach § 6 Abs. 1 erforderliche Mehrheit erhält, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es finden insgesamt höchstens drei Wahlgänge statt. Ein Kandidat kann bis zum Abschluss der Wahl jeweils vor einem neuen Wahlgang seine Kandidatur zurückziehen.

(5) Ist auch nach drei erfolglosen Wahlgängen kein Kandidat gewählt, ist die Wahl gescheitert.

#### **§ 6 Wahlergebnis**

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung erhalten hat. Im ersten Wahlgang und bei der ersten Stichwahl werden Stimmenthaltungen als Gegenstimmen gewertet (absolute Mehrheit), beim dritten Wahlgang werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt (einfache Mehrheit).

(2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung bekannt.

(3) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift in zwei Ausfertigungen zu erstellen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen bei den Dekanatsakten aufzubewahren.

(4) Der Wahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis zusammen mit einer Ausfertigung der Wahl Niederschrift an den Bischof.

### § 7 Wahleinsprüche

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an den amtierenden Dekan zu richten, der sie unverzüglich an den Vorsitzenden des Wahlvorstands weiterleitet. Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte.

(2) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlschriften gestützt werden, die das Wahlergebnis beeinflussen können.

(3) Der Wahlvorstand leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schiedsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

### § 8 Ernennung

(1) Sind keine Einsprüche gemäß § 7 Abs. 1 geltend gemacht worden, ernennt der Bischof den Gewählten zum Dekan bzw. Prodekan. Solange ein Einspruchsverfahren nach § 7 nicht zum Abschluss gekommen ist, nimmt der Bischof eine Ernennung nicht vor.

(2) Ist die Wahl gemäß § 5 Abs. 5 gescheitert, so ernennt der Bischof einen Dekan bzw. einen Prodekan unter Berücksichtigung der Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.

### § 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Wahlversammlung haben über den Wahlablauf Verschwiegenheit zu wahren.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, den 26. August 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### **319 Neufestlegung der Gemeindestruktur – Korrektur**

Im OVV 5/2019 war das bischöfliche Dekret zur Neufestlegung der Gemeindestruktur in den Pfarreien des Bistums Speyer veröffentlicht. Dabei ist auf Seite 1182 ein Fehler beim Namen der Gemeinde Wachenheim unterlaufen. Der richtige Name lautet: Wachenheim Hl. Edith Stein.

### **320 Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Diözese Speyer**

Die Zweite Dienstprüfung ist Abschlussprüfung der zweiten Bildungsphase gemäß Nr. 162 der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003 (Die deutschen Bischöfe Nr. 73) bzw. Abschlussprüfung der zweiten Bildungsphase gemäß Ziffer 4.2 des „Rahmenstatuts für Gemeindeferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 20./21. Juni 2011 und gemäß Ziffer 14 der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987 (beide in: Die deutschen Bischöfe Nr. 96).

Ziel der Zweiten Dienstprüfung und des vorausgehenden Vorbereitungskurses ist es, dass die Kandidatinnen und Kandidaten

- den Nachweis erbringen, dass sie den Dienst als Priester, Pastoralreferentin oder Pastoralreferent selbständig und kooperativ ausüben können,
- befähigt werden, aus der Praxis für die Praxis kontinuierlich zu lernen,
- durch ihre Lernerfahrungen zu einem innovativen diözesanen Lernprozess beitragen.

## **I. Prüfungskommission**

### **§ 1 Mitglieder**

Mitglieder der Prüfungskommission sind:

1. der Generalvikar,
2. der Regens des Priesterseminars,
3. der Leiter der Hauptabteilung III Personal,

4. der Leiter der Hauptabteilung I Seelsorge,
5. eine Dozentin oder ein Dozent des Priesterseminars,
6. die Leiterin oder der Leiter der Berufseinführung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
7. ein Kaplan und eine Pastoralassistentin oder ein Pastoralassistent aus dem Vorbereitungskurs.

### **§ 2 Benennung der Mitglieder**

- (1) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten benennen jeweils für ein Schuljahr die in § 1 Ziffer 7 genannten Personen.
- (2) Ebenso benennen die Dozentinnen und Dozenten des Priesterseminars jeweils für ein Schuljahr ihre Vertretung gemäß § 1 Ziffer 5.

### **§ 3 Vorsitz, Geschäftsführung**

- (1) Der Generalvikar ist der Vorsitzende der Prüfungskommission. Sein Vertreter ist der Regens des Priesterseminars.
- (2) Der Regens des Priesterseminars ist Geschäftsführer der Prüfungskommission. Alle Anträge und Eingaben nach dieser Ordnung sind über ihn einzureichen.

### **§ 4 Aufgaben**

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Veröffentlichung des Terminplanes,
2. die inhaltliche Planung und Reflexion des Vorbereitungskurses,
3. soweit erforderlich die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile,
4. die Festlegung der Vorgehensweise im Fall des § 18 Abs. 2 (Verhinderung) und die Feststellungen nach § 18 Abs. 3 und 4 (Versäumnis, Täuschung).
5. die Feststellung der Prüfungsergebnisse,
6. die Entscheidung über Einsprüche.

Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse nach Ziffer 5 sowie bei eigener Betroffenheit im Falle der Ziffern 4 und 6 ist die Vertretung der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nicht anwesend.

## **II. Prüferinnen und Prüfer**

### **§ 5 Aufgabe der Prüferinnen und Prüfer**

Die Aufgabe der Prüferinnen und Prüfer ist die Durchführung und Benotung der einzelnen Prüfungsteile.

## **III. Prüfungszyklus, Bewerbung, Zulassung**

### **§ 6 Prüfungs- und Vorbereitungszyklus**

- (1) Die Zweite Dienstprüfung kann in jedem Jahr an dem von der Prüfungskommission festgelegten Termin abgeschlossen werden.
- (2) Der modularisierte Vorbereitungskurs umfasst einen Zyklus von drei Jahren. Der Einstieg in den Vorbereitungskurs ist in jedem Jahr möglich. Die Inhalte und die zeitliche Planung der einzelnen Module werden in einem eigenen Curriculum festgelegt, das in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (3) Diözesanpriester sowie Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Dienst der Diözese Speyer legen die Zweite Dienstprüfung spätestens fünf Jahre nach der Priesterweihe bzw. Aussendung ab. Der Einstieg in den Vorbereitungskurs erfolgt demnach spätestens zwei Jahre nach der Priesterweihe bzw. der Aussendung.

### **§ 7 Bewerbung**

- (1) Um die Zulassung zum Vorbereitungskurs sowie zur Abschlussprüfung können sich bewerben:
  1. Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen;
  2. Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Lientheologinnen und Lientheologen mit dem Abschluss Magister Theologiae oder Diplomtheologie (Univ.) im Dienst der Diözese Speyer sowie entsprechende Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius.
- (2) Das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungskurs ist bis zum 15. September, das Gesuch um Zulassung zur Abschlussprüfung bis zum 1. April des jeweiligen Jahres über den Regens als Geschäftsführer der Prüfungskommission an den Bischof zu richten.
- (3) Nicht bewerben kann sich, wer die Zweite Dienstprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat (vgl. § 17 Abs. 5).



## **§ 8 Zulassung**

Über die Zulassung zum Vorbereitungskurs sowie zur Abschlussprüfung entscheidet der Generalvikar. Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung begründet.

## **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtmodulen des Vorbereitungskurses, wie sie im Curriculum festgelegt sind, sowie der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der übrigen Prüfungsteile gemäß § 10 Abs. 1. Wurde einer dieser Prüfungsteile einschließlich Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung nicht möglich (vgl. § 17 Abs. 5).

Wenn einzelne Ausbildungselemente aus schwerwiegenden Gründen versäumt wurden, dann kann die Prüfungskommission die Kandidatin/den Kandidaten unter der Voraussetzung zur Abschlussprüfung zulassen, dass die versäumten Ausbildungseinheiten zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. Bei bestandener Abschlussprüfung erfolgt die Übergabe des Zeugnisses dann unter dieser Voraussetzung.

Anträge auf Erlass eines Prüfungsteiles (vgl. § 21 Abs. 3) sind spätestens mit der Bewerbung um Zulassung zur Abschlussprüfung zu stellen.

## **IV. Prüfung**

### **§ 10 Benotete Prüfungsteile**

- (1) Im Laufe des dreijährigen Vorbereitungskurses sind folgende Teilprüfungen abzulegen:
  1. Planung, Begründung, Durchführung und Reflexion eines missionarisch-pastoralen Projektes und Dokumentation in einer schriftlichen Projektarbeit;
  2. schriftliche Ausarbeitung, Durchführung und Reflexion von einer der im Curriculum vorgesehenen katechetischen Maßnahmen aus den Feldern Erwachsenenpastoral oder Multiplikatorenschulung;
  3. eine Prüfung im Bereich Verwaltungskompetenz;
  4. ein Gottesdienst im Rahmen der im Curriculum vorgesehenen liturgisch-homiletischen Beratungsbesuche.
- (2) Die Abschlussprüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs abgelegt.

### **§ 11 Projektarbeit**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat plant im jeweiligen Tätigkeitsbereich ein missionarisch ausgerichtetes pastorales Projekt, führt dieses durch und dokumentiert es in einer schriftlichen Projektarbeit.
- (2) Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit der Fachdozentin oder dem Fachdozenten für Pastoraltheologie. Diesem oder dieser obliegt auch die Betreuung und Begutachtung der Projektarbeit. Je nach Art des Projektes kann die Fachdozentin oder der Fachdozent eine Beraterin oder einen Berater hinzuziehen. Die Prüfungskommission kann gegebenenfalls eine andere Fachdozentin oder einen anderen Fachdozenten mit der Betreuung und Begutachtung des Projektes beauftragen.
- (3) Die Projektarbeit ist bis spätestens 31. Januar in zweifacher Ausfertigung beim Geschäftsführer der Prüfungskommission einzureichen, wenn im gleichen Jahr die Abschlussprüfung stattfinden soll.

### **§ 12 Katechetische Maßnahmen**

Die Kandidatin oder der Kandidat bereitet im jeweiligen Tätigkeitsbereich zwei unterschiedliche katechetische Maßnahmen vor und führt sie durch, eine davon auf dem Feld der Erwachsenenpastoral und eine auf dem Feld der Multiplikatorenschulung. Eine dieser Maßnahmen wird benotet.

### **§ 13 Verwaltungsprüfung**

Am Ende der drei Kursjahre steht eine schriftliche Prüfung. Diese bezieht sich auf die Inhalte der Kurseinheiten der drei Kursjahre zum Thema Verwaltungskompetenz.

### **§ 14 Liturgische Prüfung**

- (1) Der letzte der nach dem Curriculum vorgesehenen liturgisch-homiletischen Beratungs- und Reflexionsbesuche wird als benotete Prüfung im Fach Liturgik durchgeführt. Prüferin bzw. Prüfer ist die/der für Liturgik verantwortliche Dozentin oder Dozent oder dazu Beauftragte.
- (2) Im Anschluss an den Gottesdienst findet ein Reflexionsgespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Danach erfolgt die Benotung durch die Prüferin oder den Prüfer. Gegenstand der Prüfung ist die Gestaltung und Feier des Gottesdienstes.

### **§ 15 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung findet im Juni eines jeden Jahres statt. Der Termin wird von der Prüfungskommission festgelegt und spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres den Kandidatinnen und Kandidaten des Vorbereitungskurses schriftlich mitgeteilt.
- (2) Für die Abschlussprüfung bestellt die Prüfungskommission mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, darunter die Dozentin oder den Dozenten für Pastoraltheologie. Die Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Nach Möglichkeit nimmt der Ortsordinarius an der Prüfung teil.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat präsentiert die Projektarbeit nach § 11. Die Dauer der Präsentation darf 15 Minuten nicht überschreiten. Anschließend findet ein Kolloquium statt, in dem die Kandidatin oder der Kandidat Fragen zum durchgeführten Projekt beantwortet. Gegenstand des Kolloquiums ist auch die für die Projektarbeit vereinbarte Literatur.

### **§ 16 Benotung und Ergebnis**

- (1) Für die Benotung gelten folgende Notenstufen:
  - „sehr gut“ = 1  
(eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht);
  - „gut“ = 2  
(eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht);
  - „befriedigend“ = 3  
(eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht);
  - „ausreichend“ = 4  
(eine Leistung, die - abgesehen von einzelnen Mängeln - den Anforderungen noch entspricht);
  - „nicht ausreichend“ = 5  
(eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht den Anforderungen entsprechende Leistung).
- (2) Die Noten der Einzelprüfungen sind in Zehntelbrüchen anzugeben.
- (3) Die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsteile setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Missionarisch-pastorale Projektarbeit und Mündliche Prüfung 40%
  - b) Katechetische Prüfung 20%

- c) Liturgische Prüfung 20%
  - d) Verwaltungsprüfung 20%
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Gewichtung (siehe (3)) der Einzelnoten der Prüfungsteile unter Berücksichtigung der Hundertstelbruchteile. Sie lautet bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“, bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 „gut“, bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 „befriedigend“, bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,50 „ausreichend“, bei einem Durchschnitt ab 4,51 „nicht ausreichend“.

### **§ 17 Nichtbestehen, Wiederholung**

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so hat sie oder er diesen Prüfungsteil nicht bestanden.
- (2) Wurde einer der in § 10 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 genannten Prüfungsteile nicht bestanden, kann er vor der Abschlussprüfung einmal wiederholt werden. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsteil zwar bestanden hat, aber eine bessere Benotung erreichen möchte. In diesem Fall zählt die bessere Note.
- (3) Wurde die Projektarbeit nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Kandidatin oder der Kandidat mit Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten für Pastoraltheologie entweder die vorliegende Arbeit überarbeiten oder – auf der Grundlage eines neuen Projektes – eine neue anfertigen. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat diesen Prüfungsteil zwar bestanden hat, aber eine bessere Benotung erreichen möchte. In diesem Fall zählt die bessere Note.
- (4) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden.
- (5) Wurde ein Prüfungsteil ein zweites Mal nicht bestanden, so wurde die Zweite Dienstprüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung ist nicht möglich.

### **§ 18 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis, Täuschung**

- (1) Wer zur Abschlussprüfung zugelassen ist, kann von dieser aus schwerwiegendem Grund mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission zurücktreten. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden bis zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin nach Wegfall des Grundes angerechnet.

- (2) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat verhindert, einzelne Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen rechtzeitig innerhalb der in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten Frist zu erbringen, so hat sie oder er diese Verhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich über den Geschäftsführer der Prüfungskommission dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzuzeigen und zu begründen. Die Prüfungskommission entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (3) Entzieht sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ausreichenden Verhinderungsgrund einzelnen Prüfungsteilen, so gelten diese Teile als nicht bestanden.
- (4) Wurde eine Kandidatin oder ein Kandidat der Täuschung überführt, so gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

### **§ 19 Einspruch**

Gegen Einzelnoten kann die Kandidatin oder der Kandidat binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note schriftlich unter Angabe der Gründe Einspruch über den Geschäftsführer der Prüfungskommission beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüferinnen oder der Prüfer.

### **§ 20 Zeugnis**

- (1) Das Ergebnis der Prüfung wird in einem bischöflichen Zeugnis zusammengefasst. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsteile sowie die Gesamtnote.
- (2) Die Gesamtnote wird ermittelt nach den in § 16 Abs. 3 aufgeführten Bestimmungen. Sie wird als ganze Notenstufe in Worten angegeben und als Ziffer mit Hundertstelbruchteilen in Klammern beigefügt.
- (3) Die Noten der religionspädagogischen und homiletischen Prüfungen des Curaexamens werden im Zeugnis aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) Im Verlauf des Vorbereitungskurses zur Zweiten Dienstprüfung erworbene Kompetenzen werden im Zeugnis aufgelistet.
- (5) Als Datum des Zeugnisses ist in der Regel der Tag der Schlussitzung der Prüfungskommission, bei der die Gesamtnote festgestellt wurde, anzugeben. Ausnahmen legt die Prüfungskommission fest.

## V. Schlussbestimmungen

### § 21 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch die Prüfungskommission möglich.
- (2) Wird ausnahmsweise genehmigt, dass eine der nach § 9 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nach der Abschlussprüfung erbracht wird, so gilt die Zweite Dienstprüfung erst mit Vorlage des entsprechenden Nachweises als abgelegt.
- (3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere beim Nachweis einer abgelegten gleichwertigen Prüfung, kann die Ablegung eines Prüfungsteiles ganz oder teilweise erlassen werden. Erteilte Dispensen sind im Zeugnis zu vermerken.

### § 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 6. September 2013 (OVB 2013, S. 511-519) außer Kraft.

Speyer, den 18. Juni 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### **Curriculum gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Diözese Speyer**

Der modularisierte Vorbereitungskurs umfasst einen Zyklus von drei Jahren (vgl. § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung), die hier Modulreihen A, B und C genannt werden; sie entsprechen jeweils einem Schuljahr.

Die Kandidatinnen und Kandidaten können zu Beginn eines jeden Jahres in diesen Kurs einsteigen. Sie beginnen dann entweder mit Modulreihe A oder B oder C. In allen Modulreihen befinden sich somit Kandidatinnen und Kandidaten des 1., des 2. und des 3. Vorbereitungsjahres.

Über die Modulreihen A, B, C (Teil I) hinaus absolvieren die Kandidatinnen und Kandidaten im Verlauf ihrer ersten beiden Vorbereitungsjahre weitere Pflichtveranstaltungen (Teil II). Die benoteten Prüfungsteile werden im dritten Jahr abgelegt (Teil III).

Nach ihrer Zulassung zum Vorbereitungskurs findet für die Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit dem Pastoralteam ihrer Einsatzpfarrei eine Einführungsveranstaltung statt. Dabei wird ausführlich über den Verlauf des Vorbereitungskurses und die entsprechende zeitliche Beanspruchung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Einbindung des Pastoralteams bzw. der Pfarrei informiert.

### **Teil I** **Die Modulreihen A, B und C**

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind zur aktiven Vorbereitung der bzw. zur Teilnahme an den folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Jahr A** (A 1) Herbstkurs „Zeitmanagement, Motivation, Kreativität“  
 (A 2) Frühjahrskurs „Ehrenamt“  
 (A 3) Individuelle Lernzielvereinbarung/Reflexionsgespräch  
 (A 4) Individueller Förderkurs  
 (A 5) Verwaltungskurs „Recht“  
 (A 6) Religionspädagogischer Beratungs- und Reflexionsbesuch  
 (A 7) Liturgisch-homiletischer Beratungs- und Reflexionsbesuch  
 (A 8) Supervision  
 (A 9) Exerzitien  
 (A 10) Dies Pastoralis
- Jahr B** (B 1) Kundschafterreise  
 (B 2) Kurs „Moderation“  
 (B 3) Individuelle Lernzielvereinbarung/Reflexionsgespräch  
 (B 4) Verwaltungskurs „Bau und Finanzen“  
 (B 5) Religionspädagogischer Beratungs- und Reflexionsbesuch  
 (B 6) Liturgisch-homiletischer Beratungs- und Reflexionsbesuch  
 (B 7) Supervision  
 (B 8) Exerzitien  
 (B 9) Dies Pastoralis
- Jahr C** (C 1) Herbstkurs „Medienkompetenz (Social-Media, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit)“  
 (C 2) Frühjahrskurs „Konfliktmanagement“  
 (C 3) Individuelle Lernzielvereinbarung/Reflexionsgespräch  
 (C 4) Individueller Förderkurs  
 (C 5) Verwaltungskurs „Praktische Fragen von Verwaltung und Recht“

- (C 6) Religionspädagogischer Beratungs- und Reflexionsbesuch
- (C 7) Liturgisch-homiletischer Beratungs- und Reflexionsbesuch
- (C 8) Supervision
- (C 9) Exerzitien
- (C 10) Dies Pastoralis

### **Beschreibung der Einzelmodule**

#### **(A 1) Herbstkurs „Zeitmanagement, Motivation, Kreativität“ \***

Der vier- bis fünftägige Herbstkurs zu den Themenfeldern „Zeitmanagement, Motivation und Kreativität“ reflektiert den je eigenen Umgang mit dem Thema Zeit, führt in ein wertorientiertes Zeitmanagement ein und vermittelt Kenntnisse zu verschiedenen Zeitplanungsmethoden, Aufgaben- und Selbstorganisation. Darüber hinaus geht es um Fragen der Motivation, Resilienz und Berufszufriedenheit.

#### **(A 2) Frühjahrskurs „Haupt- und Ehrenamt“ \***

Der fünftägige thematische Frühjahrskurs behandelt die Verhältnisbestimmung und das Miteinander von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ehrenamtlichen in den Räten, Gremien, Verbänden usw. Folgende Themen stehen im Mittelpunkt:

- Veränderung der Berufsrolle und des professionellen Selbstverständnisses
- spiritueller Umgang mit den Rollenveränderungen
- „klassisches“ und „neues“ Ehrenamt
- Charismen bei sich und bei anderen entdecken
- Qualifikation und Kompetenzaufbau
- Gewinnung und Förderung von Ehrenamtlichen
- Grenzen setzen und Leitung wahrnehmen

#### **(A 3) Individuelle Lernzielvereinbarung/Reflexionsgespräch**

Zu Beginn des modularisierten Vorbereitungskurses führen die Kandidatinnen und Kandidaten ein Gespräch mit dem Dozent(inn)enkreis des Seminarkollegiums, um individuelle Lernbedarfe zu ermitteln und in gegenseitigem Einvernehmen einen je eigenen Bildungsplan für den Zeitraum des Vorbereitungskurses zu erstellen. Die Kandidatinnen und Kandidaten arbeiten während des dreijährigen Kurses kontinuierlich an der Erreichung der vereinbarten Lernziele.



Zu Beginn des zweiten und dritten Kursjahres führt der Geschäftsführer der Prüfungskommission mit jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Reflexionsgespräch.

#### **(A 4) Individueller Förderkurs \***

Der viertägige Individuelle Förderkurs stellt eine besondere Hilfe zum Erreichen der Lernziele dar. Er bietet einen Zeitraum, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten anhand ihres individuellen Bildungsplanes konzentriert in Einzel-, Kleingruppen- oder Plenumsarbeit an ihren Lernzielen arbeiten. Dabei werden sie von den Dozentinnen und Dozenten begleitet und unterstützt. Um Lernerfahrungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten des Kurses fruchtbar zu machen, stellen die Einzelnen ihre Ergebnisse am letzten Tag des Förderkurses im Plenum vor.

#### **(A 5) Verwaltungskurs: Recht**

Der Kurs dient der Vermittlung von Informationen und dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zu wesentlichen Fragen der Pfarramtsverwaltung und dem Kennenlernen der entsprechenden Stellen/Fachleute des Bischöflichen Ordinariates und seiner Außenstellen.

In einer zweitägigen Veranstaltung führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Rechtsamtes unter anderem in folgende Themen ein:

- rechtliche Grundlagen
- kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht
- Vertragsrecht für Kirchengemeinden/-stiftungen
- sonstige kirchliche Rechtsträger
- Versicherungswesen
- Urheberrecht/GEMA

#### **(A 6) Religionspädagogische Beratungs- und Reflexionsbesuche**

In jedem der drei Vorbereitungsjahre findet ein religionspädagogischer Beratungs- und Reflexionsbesuch statt. Die Besuche erfolgen nach vorheriger Absprache. Sie haben zum Ziel, den eigenen Unterricht genauer zu reflektieren, bei eventuellen Schwierigkeiten konkrete unterstützende Angebote zu erhalten und Zielvereinbarungen für den nächsten Unterrichtsbesuch zu treffen.

Grundlage hierfür sind die individuellen Aufzeichnungen für den Unterricht mit zielorientiertem Thema und Kompetenzerwartung, welche der Dozentin oder dem Dozenten spätestens zwei Tage vor dem Besuch vorliegen.

### **(A 7) Liturgisch-homiletische Beratungs- und Reflexionsbesuche**

In jedem der drei Vorbereitungsjahre findet ein liturgisch-homiletischer Beratungs- und Reflexionsbesuch statt. Die Besuche erfolgen nach vorheriger Absprache. Ziel dieser Besuche ist es, die Kandidatinnen und Kandidaten an ihren Einsatzorten in der konkreten Praxis der Gottesdienstfeier sowie der Predigt zu erleben und ihnen so noch konkretere Rückmeldungen zu ihren liturgisch-homiletischen Kompetenzen zu geben als dies allein im Priesterseminar möglich wäre.

Die Besuche werden von den für die Liturgik und/oder für die Homiletik zuständigen Dozentinnen und Dozenten durchgeführt. Der letzte Besuch dient nicht allein der Beratung. Er gilt im Fach Liturgik als Prüfung gemäß § 14 der Prüfungsordnung.

Die Kandidatinnen und Kandidaten vereinbaren in jedem Vorbereitungs- jahr bis spätestens Ende Oktober einen Besuchstermin mit der Liturgik- dozentin / dem Liturgikdozenten. Diese/Dieser spricht mit der Homiletik- dozentin / dem Homiletikdozenten ab, wer den Besuch durchführt und informiert die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten. Die Kandidatin oder der Kandidat lässt der Dozentin/dem Dozenten vorab den Predigt Kern zukommen.

Kapläne gestalten für den Beratungsbesuch eine Eucharistiefeier. Pastoral- assistentinnen und -assistenten bereiten eine Wort-Gottes-Feier oder eine freie Gottesdienst- bzw. Andachtsform vor.

Im Anschluss an den Gottesdienst findet im ersten und zweiten Jahr ein ausführliches Reflexionsgespräch zwischen der Dozentin/dem Dozenten und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt.

### **(A 8) Qualifizierungsinstrument Supervision**

In der Zeit zwischen der Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung und der Abschlussprüfung nimmt die Kandidatin oder der Kandidat an einer verpflichtenden Gruppensupervision teil.

In der Gruppensupervision sollen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Erfahrungen in den ersten Jahren ihres pastoralen Dienstes gemeinsam reflektieren, ihre je unterschiedlichen Rollen klären sowie die berufliche Identität festigen. Entsprechend werden in der Supervision das Gespür für Selbst- und Fremdwahrnehmung, die Sensibilität für soziale Prozesse und die Beziehungs-, Team- und Konfliktfähigkeit betrachtet und zwar in den Beziehungen zu ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Teamsupervisorin oder den Teamsupervisor kann zusätzlich Einzelsupervision ermöglicht werden.

Eine gleichzeitige Teamsupervision mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pastoralteams der Hauptamtlichen am Dienstort dispensiert nicht von der genannten Gruppensupervision.

Die konkrete Organisation der Gruppensupervision übernimmt die Abt. III/3 – Personalförderung – des Bischöflichen Ordinariates in Absprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten.

### **(A 9) Exerzitien**

Die Kandidatinnen und Kandidaten nehmen in jedem Jahr jeweils an einem Exerzitienkurs eigener Wahl teil. Er muss mindestens drei Übernachtungen umfassen. Die Exerzitien sind beim Geschäftsführer der Prüfungskommission anzumelden. Kurskosten werden bei Genehmigung zu 100% übernommen, Fahrtkosten bis zu einem festgelegten Höchstbetrag. Unter „Exerzitien“ im Sinne der Prüfungsbedingungen werden in Programmen von Bildungshäusern oder Klöstern unter diesem Namen ausgeschriebene Veranstaltungen verstanden, in denen der eindeutige Schwerpunkt auf Besinnung, Einkehr und Gebet liegt. Mehrtägige Einzelexerzitien, die nicht offen ausgeschrieben sind, z. B. Schweigeexerzitien mit Begleitung, können ebenfalls genehmigt werden. Ob ein Kurs genehmigungsfähig ist oder nicht, ist vorab rechtzeitig mit dem Geschäftsführer abzuklären.

### **(A 10) Der „Dies Pastoralis“**

Die Zweite Dienstprüfung endet mit einem „Dies Pastoralis“ im Bischöflichen Priesterseminar. An diesem Tag präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Projektarbeiten der Bistumsleitung, den Pastoralteams der Einsatzpfarreien sowie anderen geladenen Interessierten und erhalten in einem feierlichen Rahmen ihre Zeugnisse.

### **(B 1) Kundschafterreise**

Die gemeinsame zwölf- bis vierzehntägige Kundschafterreise in eine andere Region dieser Welt dient dem Kennenlernen von Kirche in anderen Lebens- und Glaubenszusammenhängen. Sie soll den Horizont der Kandidatinnen und Kandidaten auf andere Formen des ‘Kirche-Seins’ hin weiten und so den Blick für neue Möglichkeiten öffnen, bei uns missionarisch und partizipativ Kirche zu sein. Die Reise dient der Vertiefung des eigenen Glaubens und der Motivation für den Dienst in den je eigenen pastoralen Einsatzfeldern.

**(B 2) Kurs „Moderation“ \***

Aufbauend auf die Gesprächsführungsausbildung im Pastoralkurs absolvieren die Kandidatinnen und Kandidaten einen dreitägigen Moderationskurs. Darin geht es um die Kompetenz, Gespräche, Sitzungen, Kurse und Seminare zu moderieren und methodisch lebendig zu gestalten.

Der Kurs spricht mehrere Ebenen der Kommunikation an: Andere Menschen näher kennen lernen und in Kontakt miteinander bringen, mehr Sicherheit gewinnen, sich ausprobieren, das eigene Wissen erweitern und sich als Person weiterentwickeln.

**(B 3) Individuelle Lernzielvereinbarung/Reflexionsgespräch – wie A 3****(B 4) Verwaltungskurs: „Bau und Finanzen“**

Der Kurs dient der Vermittlung von Informationen und dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zu wesentlichen Fragen der Pfarramtsverwaltung und dem Kennenlernen der entsprechenden Stellen/Fachleute des Bischöflichen Ordinariates und seiner Außenstellen.

In einer dreitägigen Veranstaltung führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bischöflichen Finanzkammer und des Bauamtes unter anderem in folgende Themen ein:

- Rechnungswesen und Vermögensverwaltung in den Pfarreien, Finanzwesen,
- Bau- und Denkmalwesen,
- Liegenschaftswesen.

**(B 5) Religionspädagogische Beratungs- und Reflexionsbesuche – wie A 6****(B 6) Liturgisch-homiletische Beratungs- und Reflexionsbesuche – wie A 7****(B 7) Qualifizierungsinstrument Supervision – wie A 8****(B 8) Exerzitien – wie A 9****(B 9) Der „Dies Pastoralis“ – wie A 10****(C 1) Herbstkurs „Medienkompetenz (Social-Media, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit)“ \***

In diesem 4-tägigen Kurs werden die im Pastoralkurs erworbenen Kompetenzen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit weitergeführt. Schwerpunktmäßig

werden Themen der pastoralen Arbeit in den Social-Media, Umgang mit Homepages, der digitalen Erstellung von Werbematerial u. ä. behandelt.

### **(C 2) Frühjahrskurs „Konfliktmanagement“**

In dem Kurs Konfliktmanagement lernen die Kandidatinnen und Kandidaten hilfreiche Verhaltensweisen für die Situationen als Konflikträger, als Konfliktpartner oder auch als Konfliktmoderatoren kennen und üben sie ein. So soll die Konfliktfähigkeit gestärkt werden. Gleichzeitig lernen die Kandidatinnen und Kandidaten im Kurs, dass Konflikte auch positive Energien und Chancen in sich bergen.

Der Kurs ist als Intervallkurs mit zwei dreitägigen Einheiten gestaltet. Die Abende sind teilweise in die Kursarbeit einbezogen. Der Frühjahrskurs ist eingebunden in einen gottesdienstlichen Rahmen im Priesterseminar.

### **(C 3) Individuelle Lernzielvereinbarung/Reflexionsgespräch – wie A 3**

### **(C 4) Individueller Förderkurs \* – wie A 4**

### **(C 5) Verwaltungskurs: Praktische Fragen von Verwaltung und Recht**

Der Kurs dient der Vermittlung von Informationen und dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zu wesentlichen Fragen der Pfarramtsverwaltung und dem Kennenlernen der entsprechenden Stellen/Fachleute des Bischöflichen Ordinariates und seiner Außenstellen.

In einer zweitägigen Veranstaltung führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates (und eventuell weiterer Einrichtungen) unter anderem in folgende Themen ein:

- Grundzüge der Verwaltungslehre und des Qualitätsmanagements
- Kindertagesstätten
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- kirchliches Vereinswesen
- Nachlasswesen
- Klärung praktischer Fragen der Verwaltungsarbeit

### **(C 6) Religionspädagogische Beratungs- und Reflexionsbesuche – wie A 6**

### **(C 7) Liturgisch-homiletische Beratungs- und Reflexionsbesuche – wie A 7**

### **(C 8) Qualifizierungsinstrument Supervision – wie A 8**

**(C 9) Exerzitien** – wie A 9**(C 10) Der „Dies Pastoralis“** – wie A 10

Alle mit \* gekennzeichneten Kurseinheiten sind eingebunden in einen gottesdienstlichen Rahmen im Priesterseminar. Einer der Abende dient der Förderung der Gemeinschaft der Kandidatinnen und Kandidaten. Von ihnen wird das Programm in Absprache mit dem Geschäftsführer gestaltet.

**Teil II****Weitere Pflichtveranstaltungen der ersten beiden Jahre**

Die Kandidatinnen und Kandidaten besuchen in ihrem 1. oder 2. Vorbereitungsjahr in eigener Verantwortung folgende Pflichtveranstaltungen bzw. vereinbaren die entsprechenden Besuchstermine:

**1. Zwei religionspädagogische Fortbildungen**

Die Kandidatinnen und Kandidaten besucht aus dem Fortbildungsprogramm der Hauptabteilung II Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariates zwei Fortbildungen.

**2. Zwei katechetische Maßnahmen**

Es sind zwei unterschiedliche katechetische Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen (§ 12 der Prüfungsordnung): eine auf dem Feld der Erwachsenenpastoral und eine auf dem Feld der Multiplikatorenschulung.

Auf dem Feld der Erwachsenenpastoral ist beispielsweise möglich: Glaubensgesprächsnachmittage im Seniorenkreis, Glaubenskurs, Taufelternkatechese, Frauen- oder Männer-Besinnungstag mit katechetischen Elementen, Glaubensgespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kirchlicher Einrichtungen.

Mit dem Angebot der Multiplikatorenschulung sollen Ehrenamtliche befähigt werden, in einem klar umgrenzten Bereich eigenständig agieren zu können. Beispielsweise sind folgende Maßnahmen möglich: die Schulung von Engagierten in der Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenkatechese, von Gemeindeausschüssen in Sitzungskultur und Sitzungsleitung, von Engagierten in den Sachausschüssen, von Krankenbesuchsdiensten.

Die Kandidatin/der Kandidat vereinbart mit der Dozentin/dem Dozenten für Pastoraltheologie, wer die beiden Maßnahmen begleitet.

Für eine der beiden Maßnahmen wird eine Einheit ausführlich schriftlich ausgearbeitet und mit der Dozentin/ dem Dozenten für Pastoraltheologie oder der Referentin/dem Referenten für Katechese des Bischöflichen Ordinariates vorbesprochen, von ihr/ihm in der Durchführung begleitet, reflektiert und benotet.

Für die zweite Maßnahme reicht die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche Verlaufsplanung ein.

In beiden Fällen findet im Anschluss an die Maßnahme ein Reflexionsgespräch statt.

### **3. Ein Sitzungsbesuch**

Ergänzend zum Moderationskurs sowie den Kursinhalten des Pastoralkurses zum Thema Moderation findet im Verlauf der Vorbereitungsjahre auf die Zweite Dienstprüfung ein Besuch vor Ort zu einer selbständig vorbereiteten und durchgeführten Sitzung oder einem Gruppentreffen statt. Dieser Ortstermin ist nach Möglichkeit nach dem Moderationskurs anzusetzen. So werden die erworbenen Fähigkeiten in der konkreten Praxis nicht nur angewandt, sondern auch im anschließenden Gespräch reflektiert.

Betreut wird dieser Besuch von einer Dozentin oder einem Dozenten des Priesterseminars. Mit dieser/diesem ist frühzeitig ein Termin zu vereinbaren sowie ein Vorschlag für eine geeignete Gruppensituation (Gremium) zu besprechen. Die Zuteilung der Besuche erfolgt durch den Geschäftsführer der Prüfungskommission.

## **Teil III Prüfungsleistungen im dritten Vorbereitungsjahr**

Im 3. Jahr des Vorbereitungskurses sind die Kandidatinnen und Kandidaten über die Abschlussprüfung (§ 15 der Prüfungsordnung) hinaus zu folgenden Prüfungsleistungen verpflichtet:

### **1. Verwaltungsprüfung**

Am Ende des dritten Kursjahres steht eine schriftliche Prüfung zu den drei Modulen zu den verschiedenen Themenbereichen der Verwaltungskompetenz. In dieser Prüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten Fragen zur Beantwortung bzw. Fallbeispiele zur Lösung zu Themen aller drei Module. Von diesen haben sie die Fragen bzw. Fallbeispiele zu mindestens zwei Modulen zu bearbeiten.

## **2. Liturgische Prüfung**

Gemäß § 14 der Prüfungsordnung wird der letzte der nach dem Curriculum vorgesehenen Beratungs- und Reflexionsbesuche als Prüfung durchgeführt.

Wie in den vorangegangenen Jahren vereinbart die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bis Ende Oktober des dritten Vorbereitungs-jahres einen Besuchstermin mit der Liturgikdozentin/dem Liturgikdozenten.

Spätestens drei Tage vor dem Besuch schickt die Kandidatin oder der Kandidat einen Verlaufsplan für den Gottesdienst sowie den Predigt Kern an die Prüferin/den Prüfer.

Die Kandidatin oder der Kandidat sorgt für eine Filmaufnahme von dem Gottesdienst, in dem die Prüfung abgenommen wird (auf Antrag kann eine Kamera vom Priesterseminar zur Verfügung gestellt werden). Nach dem Gottesdienst findet ein kurzes Reflexionsgespräch zwischen Kandidatin oder Kandidat und Prüferin/Prüfer statt. Die Filmaufnahme wird zur weiteren Bewertung beim Priesterseminar eingereicht.

## **3. Planung, Durchführung und Reflexion eines missionarischen Projektes**

Das missionarische Projekt soll den Blick für innovative, zukunftsfähige Formen von Kirche schärfen und helfen, diese weiter zu entwickeln.

Mit der Planung und der Durchführung soll dem Kandidaten/der Kandidatin ein eigenes und neues Lernfeld ermöglicht werden, das er/sie selbständig und mit anderen zusammen erarbeitet. Organisatorisch-praktische Fertigkeiten stehen dabei genauso im Mittelpunkt wie (pastoral-)theologische, analytische, reflexive sowie geistliche Fähigkeiten und Dimensionen. Daher ist es zugleich ein Übungsfeld in Projektmanagement.

Das missionarische Projekt besteht aus folgenden Teilen:

- a) Planung, Durchführung und Reflexion des Projektes
- b) Abfassung der Projektarbeit
- c) Abschlussprüfung
- d) Präsentation des Projektes am „Dies Pastoralis“

Das missionarische Projekt ist mit der Dozentin/dem Dozenten für Pastoraltheologie abzusprechen und wird von dieser/diesem begleitet.

Der Projektarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass das Projekt selbständig erarbeitet und durchgeführt, die schriftliche Ausarbeitung selbständig gefertigt sowie die verwendete Literatur vollständig angeführt worden ist und dass die Arbeit noch nirgends zum Zweck einer Prüfung vorgelegen hat.



**Inkrafttreten**

Vorstehendes Curriculum, das in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung ist, setze ich hiermit mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Speyer, den 18. Juni 2019



Andreas Sturm  
Generalvikar

**Bischöfliches Ordinariat****321 Anfragen nach einer gastweisen Überlassung von Kirchgebäuden für sakramentale Feiern anderer Konfessionen**

Der Bischof der Armenischen Kirche in Deutschland, S. E. Bischof Serovpe Isakhanyan, hat das Bistum Speyer darauf aufmerksam gemacht, dass Angehörige seiner Kirche immer wieder von sich aus auf katholische Pfarreien zugehen mit der Bitte, ihr Gotteshaus für eine Taufe, Trauung o. ä. in ihrem Ritus zur Verfügung zu stellen. Der Grund dafür ist, dass die Armenische Kirche in Deutschland nur über wenige weit verstreute Gemeinden bzw. Gottesdienstorte und wenige Priester verfügt. Dabei kommt es jedoch gelegentlich vor, dass sich armenische Familien unwissentlich an Priester ihrer Kirche wenden, die vom Dienst suspendiert worden sind und nach dem Recht ihrer Kirche keine Befugnis zur Sakramentspendung haben.

Sollten sich Angehörige der armenischen Kirche oder einer anderen östlichen Kirche an katholische Pfarreien wenden und um die gastweise, einmalige Überlassung einer Kirche für die Feier eines Sakraments o. ä. bitten, wird deshalb darum gebeten, dass die Pfarrämter vor einer Zusage Kontakt mit dem Ökumenereferat (oekumene@bistum-speyer.de bzw. 06232/102230) aufnehmen, um klären zu lassen, ob der betreffende ostkirchliche Priester im Auftrag seiner Kirche handelt oder ob andere Gründe einer solchen Feier entgegenstehen.

**322 „Fürchtet euch nicht! – Ökumenisches Gebet im Advent 2019**

Am Montagabend, 9. Dezember 2019, sind alle Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften im Bistum eingeladen, sich durch das „Ökumenische Gebet im Advent“ konfessionsübergreifend auf das Fest der Geburt des

Herrn einzustimmen. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Initiative der dreizehn in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) – Region Südwest – verbundenen Kirchen.

Das diesjährige Gebet steht unter dem Motto „Fürchtet euch nicht!“. Im Zentrum der Schrifttexte, Gebete, Lieder und Bildbetrachtungen steht die unbedingte Zusage Gottes, der uns seinen Frieden schenkt – heute, hier und jetzt. Mitten in die Zerrissenheit der Welt.

Die Gebetsvorlage kann als Ganzes in ökumenischer Gemeinschaft in Pfarrheimen, Gemeindehäusern oder Zuhause gebetet werden. Teile daraus können ebenso als Anregung für einen geistlichen Impuls am Beginn einer Sitzung o.ä. oder für eine Andacht während der Adventszeit in Krankenhäusern, Seniorenheimen, Schulen usw. dienen.

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt Ansichtsexemplare sowie ein Werbeblatt mit einem Bestellformular. Die Bestellung der benötigten Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 20, 50, 80, 100 oder mehr Exemplaren) erfolgt in gewohnter Weise direkt beim Verlag:

Paulinus Verlag GmbH  
Max-Planck-Straße 14  
54296 Trier  
Telefon: 0651 4608-121  
Fax: 0651 4608-220  
E-Mail: buchversand@paulinus-verlag.de  
Internet: www.paulinus-verlag.de

### **323    Ökumenisches Pfarrkolleg vom 12. bis 19. Oktober 2020 in Helsinki/Finnland**

Seit fast 50 Jahren findet im zweijährlichen Rhythmus das Ökumenische Pfarrkolleg als gemeinsame Fortbildungs- und Begegnungsveranstaltung des Bistums Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) statt. Es bietet den Teilnehmenden die Chance, in ökumenischer Gemeinschaft kirchliches und ökumenisches Leben in anderen gesellschaftlichen Kontexten kennenzulernen. Dadurch erhält ihr pastorales Wirken in Pfarrei, Schule, Krankenhaus, Bistumsverwaltung usw. und damit das kirchliche Leben in Bistum und Landeskirche insgesamt neue Impulse. Gleichzeitig werden das ökumenische Bewusstsein und Miteinander der Teilnehmenden und so die Verbundenheit beider Kirchen vertieft.

Das nächste Pfarrkolleg führt von Montag, 12. Oktober 2020, bis Montag, 19. Oktober 2020, in die Hauptstadt Finnlands, nach Helsinki. In Finnland sind die Evangelisch-Lutherische Kirche und die Orthodoxe Kirche per Gesetz als Volkskirche festgeschrieben. Die Mehrzahl der Finnen, ca. 73 %

der Gesamtbevölkerung, gehören der Evangelisch-Lutherischen Kirche an, ca. 1,1 % der Orthodoxen Kirche. Daneben gibt es – nachdem mit der Reformation das Leben der katholischen Kirche in Finnland für vier Jahrhunderte völlig erloschen war – eine wachsende römisch-katholische Diözese mit ca. 15.000 Mitgliedern in acht Gemeinden. Obwohl die lutherische Kirche ein hohes Ansehen bei der Bevölkerung genießt und vor allem im ländlichen Bereich eine wichtige Rolle einnimmt, ist die Säkularisierung in Finnland weit fortgeschritten. Die lutherische und die finnisch-orthodoxe Volkskirche pflegen ein gutes Miteinander. Für den evangelisch-katholischen Dialog auf Weltebene spielt der finnische lutherisch-katholische Dialog eine Vorreiterrolle. Wir werden mit Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Konfessionen ins Gespräch kommen und in vielen Begegnungen das kirchliche Leben in Finnland mit all seinen Facetten kennenlernen. Aber auch der Austausch der Teilnehmenden des Pfarrkollegs untereinander sowie ein Blick auf die Geschichte und Kultur Helsinkis werden nicht zu kurz kommen.

Reiseveranstalter ist die ReiseMission Leipzig. Die Hin- und Rückreise erfolgen mit dem Flugzeug ab Frankfurt, Exkursionen mit dem ÖPNV und mit dem Reisebus. Die Unterbringung wird im Orthodoxen Kulturzentrum Sofia in Helsinki sein (<https://sofia.fi/en/home/>). Der Teilnehmerbeitrag beträgt 700,- €. Für die Teilnehmenden sind Einzelzimmer reserviert. Mitreisende Paare können bei ihrer Anmeldung gerne ein Doppelzimmer beantragen. Für die Einreise nach Finnland wird ein gültiger Personalausweis oder Reisepass benötigt.

Für bis zu 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Kirche sind Plätze vorgesehen. Alle Priester und Diakone, alle Pastoral- und Gemeindefereferent/innen und alle Diplom-Theolog/innen im aktiven Dienst des Bistums Speyer sind eingeladen, diese Fortbildungs- und Begegnungsmöglichkeit, durch die das reguläre jährliche Fortbildungskontingent der Teilnehmenden unberührt bleibt, wahrzunehmen.

Rückfragen und Anmeldung (ein Anmeldeformular geht allen pastoralen Mitarbeitern zusammen mit der Ausschreibung per Mail zu bzw. kann im Ökumenereferat angefordert werden) – nach Klärung der Teilnahme mit dem Dienstvorgesetzten und ggf. einer Vertretung – bitte an:

*Bischöfliches Ordinariat Speyer*

*Hauptabteilung I*

*Stabsstelle Ökumene und Theologische Grundsatzfragen*

*Webergasse 11*

*67346 Speyer*

*oekumene@bistum-speyer.de*

Die Berücksichtigung erfolgt nach Eingangsfolge. **Anmeldeschluss ist der 31. März 2020.**

## **324 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz**

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

### Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 306

#### **Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2018/19**

Zum neunten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens anschaulich dargestellt. Die drei Schwerpunktthemen in diesem Jahr lauten: „Frauen in der Kirche“, „Demokratie stärken“ und „25 Jahre ökumenische Woche für das Leben“.

### Sonstige Publikationen

#### **Katholische Kirche in Deutschland. Statistische Daten 2018**

Eckdaten des Kirchlichen Lebens in den Bistümern Deutschlands 2018 (Kirchliche Statistik)

#### **Jahresbericht Weltkirche 2018**

Zum neunten Mal erscheint der „Jahresbericht Weltkirche“, der einen Überblick über die Vielfalt der weltkirchlichen Initiativen der katholischen Kirche in Deutschland bietet. Herausgeber ist die „Konferenz Weltkirche“, in der die weltkirchlich engagierten Einrichtungen der katholischen Kirche in Deutschland zusammenarbeiten.

### **Beilagenhinweis**

Kirche und Gesellschaft Nr. 461

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.